Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri **Band:** 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

entry marge, the "therefore, often best Moderation Herausgegeben von Escher und tifteri, Mitgl. der gesetz. Rathe. trober den fra trop de la company de la comp

Band II. Nro. XXX.

while there is been a held the market as

Bern, den 17. Ottob. 1799. (26. Bendemiaire VIII.)

ing the contraction of the contract of the con

Gesegebung.

sen unglüklichen Zufall sprechen, aber was ich konnte nicht anders in die Hande der Heraus, sage, werde ich so bestimmt und pstichtmäßig geber dieses Tageblattes kommen, als durch sagen, als möglich. Ein guter politischer Säe: Untreue von Seite irgend eines Angestelltert, mann säet Wahrheit, aber er wartet, bis der an dossen Entdeckung dem Direktorium nicht Säame reif und das Feld zubereitet ist. Die weniger gelegen ist, als an der öffentlichen heiligste Pflicht, die Rechte des Volks zu ver hierüber zur Rechenschaft genothigt werden. theidigen, und des Volkes erstes Recht ist seine Da aber die Bürger Escher und Usteri, die jezt die beiden Regierungen, und soll uns in glieder des gesezgebenden Corps sind, so wenz diesem Augenblik nicht von unsern Arbeiten det sich das Direktorium an Sie mit der Frage, abhalten, da wir nun nichts versügen konnen. ob sie die Eigenschaft der Stellvertreter des Es bleibt uns also nichts übrig, als I) das Bolkes von der Verpflichtung befreie, der Frage Direktorium einzuladen, uns zu seiner Zeit un zu entsprechen, welche das Direktorium hierüber gesaumt Bericht über den Erfolg seiner Unter, an sie gerichtet hat. handlungen mitzutheilen. 2) Dem Bollz. Die Es ladet Sie ein, Burger Reprasentanten, reftorium im Namen der Nation unfern volle Diefen Gegenstand in schleunige Berathung zu fommenen Beifall zu bezeugen über feine Bei ziehen. nehmung bei diefem Geschäfte. Diefer Untrag Republikanischer Gruß! wird einmuthig angenommen, und Die Abfaffung Dieses Beschlusses einer Commission übergeben, in welche ernannt werden: Suber, Zimmer mann und Grafenried.

Das Direktorium überfendet folgende Both:

schaft:

Burger Gefeigeber!

meuen helbetischen Taablatte Rro. 125. bas eingerütte Schreiben Des Ministers Der aus: Grosser Rath, 11. Okt. wartigen Geschäfte der franklischen Republik an den helv. Minister in Paris, betreffend die schweizerischen Geiseln, die in Frankreich sich in Verwahrung besinden. Ein solches Papier Aufschlusse, welche uns das Bollziehungebiret: Boblfahrt. Die herausgeber bes Tagblattes torium giebt, zeigen, daß, welche Rothwendig: verweigern die Anzeigung ber Quelle, aus ber feit auch Diefes Darlehn hervorbrachte, Dennochiffie Diefes Stut gefchopft haben. Auf ihnen die Unabhangigkeit der Mation Dabei beein: selbst also liegt alle Last der Verantwortlich: tradtigt worden. Es ift unfere erfte und aller, feit, und bas Direktorium glaubt, fie muffen Unabhangigfeit. Die Sache beschäftigt aber herausgeber des neuen helv. Tagblattes, Mit;

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Gabarn.

Im Namen bes Direktoriums ber Generalfekr. Mouffon.

huber nimmt die Preffreiheit in Schut, Das Bollziehungsdireftorium ber einen und und behauptet, bag Uffert und Efcher, da der untheilbaren helvetischen Republik, an die Brief, von dem hier die Rede ift, nichts dem geseigebenden Rathe. Staate gefährliches noch nachtheiliges enthalte, folglich weder deffen Mittheilung an fie, noch deffen offentliche Befanntmachung ein Berbre; Mit Befremden fah das Direktorium in dem chen fei, nicht konnen gesezlich gezwungen wer:

den, den Mittheiler zu nennen, viel weniger ber wolle, die Republik, oder das Bolly. Die darüber zur Nechenschaft gezogen werden: ins rektorium, habe also nur dann das Necht, die deffen fodert er Verweisung an eine Commis, Befanntmachung einer Schrift rechtlich zu ahn fion, weil die Frage, im allgemeinen genoms den, wenn diefelbe ein Staatsgeheimnig aus men, Untersuchung verdient, wegen der genauentmachte, bas ift, wenn burch ibre Befanntmu

in der Botschaft stehende Meußerung des Boll die harmonie zwischen der frankischen und der ziehungsdirektoriums : daß ihm die Entdeckung helv. Regierung, oder die Bohlfahrt der Res desjenigen, der diesen Brief den herausgebern publik, oder die Rechte des Bollz. Direktoriums Des neuen helvetischen Tagblattes jugestellt had Eintrag erlitten baben ? Er wenigstens glaube be, eben fo febr am herzen liege, als die Wohl nichts von allem bem! Er feie überzeugt, daß fahrt des Baterlandes. Entweder muffe dasfeine von den obigen Grundfagen des reinen Bollziehungsbirettorium die Wichtigfeit des ihm Rechts ausgehende Regierung, wie die ber burch Befanntmachung Dieses Briefs in ber franklichen Republik, weit entfernt, den Schleier offentlichen Meinung geleiffeten Dienftes nicht des Geheimniffes iber irgend eine, Die Rechtt tennen, ober es muffe bemfelben wenig an der der Freiheit einzelner Burger intereffrende Ber Wohlfahrt Belvetiens gelegen fenn; er glaube fügung zu werfen, vielmehr winfchen muffe, bas erftre, und wolle alfo bemerten, daß die daß die Beweggrunde ihrer handlungen in die in dem gedachten Briefe enthaltene Meufferung fer Rufficht offentlich befannt gemacht werden. bes frantischen Ministers ber auswartigen Un: gelegenheiten, bas Bollgiehungedireftorium von feiner Refponfabilitat megen ber gegen ben bes fimmten Buchftaben des Gefetes laufenden Michtlostaffung einiger Geifeln in ben Mugen Des Dublifums fowohl, als feiner fonftitutie Einige Bemerfungen über Die Form nellen Richter befreie, daß also das Direttomachung zu beschweren, sich vielmehr zu ders felben Gluck minfchen follte.

Bas denn die bon dem Bollgiehungebireftor rium vorgelegte Frage an und für fich betreffe, fo feie es freilich diegmal noch nicht um die bern der Interims , Regierung aufgenommenen Unterfuchung, ob die Burger Ufteri und Efcher Bracognitions , Berboren fchließen fann , beruht Schuldig feien, den Ginfender Diefes Briefs ju der Proges, welcher gegen fie bor bem Rans nennen, fondern blos um Die Frage gu thun : tonsgericht durch den offentlichen Untlager ge wer, bei ihrer Beigerung, benfelben anzuzeigen, führt werden foll, wefentlich auf bem Aufge ihr fonftitutioneller Richter fei ? Dichts besto, bot eines Piquet: Bataillons von hiefiger gand weniger scheine ibm jene Frage so wichtig fur Milig, welches in englischem Gold, und unte Die Aufrechthaltung der Rechte Des Bolfes, ben Befehlen der t. t. Generalitat geftanden ;und für Die Forschritte zu veredeltern Begrif, mithin auf einem Befchluß ber Interims , Re fen, bag er fich nicht enthalten tonne, auch über gierung, welcher von ihr collectiv, und fe aulegen.

beit in dem Recht, feine (oder anderer) Gedans ber Interims, Regierung wenigffens in Abficht fen offentlich bekannt gu machen, in fofern auf Die Form zweimaßig eingeleitet und ge Diefes ben Rechten eines britten (er moge fenn, führt werben ? wer er wolle: moralische ober physische Person), Freilich legte man den Gliedern der Intes nicht Schabe. Der Staat, oder wenn man liertrims, Regierung im Pracognitionsverbor bie

Berbindung in welcher sie mit den personlichen chung das Interesse und die Wohlfahrt der Res Rechten der Mitglieder beider Rathe steht. publik auf irgend eine Art verlegt werden. Ruhn sagt: er verwundre sich sehr über die Run frage er: ob durch diejenige dieses Briefs

(Die Fortsetzung folgt.)

des gegen die Burich er = Interims Regierung aus Auftrag des hel vetischen Direktoriums angehob nen Prozeffes.

So viel man aus den mit den einzelnen Glies Dieselbe sein Glaubensbekenntnis offentlich ab, viel ich weiß, einmuthig genommen worder ift. Wie kann nun ein Prozest über bie Rach feinem Bedunten beftebe die Preffreis fen ober jeben andern gemeinschaftlichen Aftub